

**Betreff: Beantwortung der Anfrage des Stadtrates Ferdinand Raabe (Voll / Mitbürger) zum geplanten Bau einer Justizvollzugsanstalt in Halle-Tornau; Bezug: E-Mail von Ina Kuhn (Stadt Halle/S.) vom 24.02.2024**

Anmerkung: Die Beantwortung der Frage 1 erfolgt durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt. Die Beantwortung der Fragen 2 – 5 erfolgt durch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt

- 1. Welche Überlegungen gibt es innerhalb der Verwaltung zum Umgang mit den Grundstücken der JVA-Außenstelle im Stadtteil Frohe Zukunft für den Fall, dass die Entscheidung zugunsten eines Neubaus in Halle-Tornau erfolgt? Gab es hierzu bereits Zusagen seitens des Landes insbesondere zu den Aspekten Grundstücksverkauf, Rückbau, Baufeldfreimachung und Altlastensanierung sowie dazu, welche Stelle die damit verbundenen Kosten tragen wird?**

Seitens des Landes Sachsen-Anhalt gibt es derzeit keine Überlegungen, wie mit dem Grundstück im Falle des Neubaus der JVA an einem anderen Standort umgegangen werden soll. Sollte die in Rede stehende Fläche zukünftig für das Land Sachsen-Anhalt entbehrlich sein, wird – wie auch in gleich gelagerten Fällen üblich – eine Veräußerung angestrebt. Zusagen des Landes gegenüber Dritten in dieser Angelegenheit gibt es keine.

- a.) Welche konkreten Zusagen wurden diesbezüglich zu welchem Zeitpunkt von Seiten des Landes gegenüber der Stadt Halle (Saale) getätigt?**

Wie bereits oben geschildert, gibt es seitens des Landes keine Zusagen gegenüber Dritten. Auch nicht gegenüber der Stadt Halle (Saale).

- b.) Über welche konkreten Möglichkeiten verfügt die Stadt Halle (Saale), das Land diesbezüglich in die Pflicht zu nehmen?**

Die Stadt Halle (Saale) verfügt über keine Möglichkeiten, das Land Sachsen-Anhalt in die Pflicht zu nehmen.

**2. Wie viele Haftplätze standen zum Stichtag 01.01.2025 im Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung? Wie viele Personen waren zum Stichtag 01.01.2025 im Land Sachsen-Anhalt inhaftiert? Bitte nach Justizvollzugsanstalten aufschlüsseln.**

Mit Stichtag zum 01.01.2025 stehen im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt insgesamt auf 1.874 Unterbringungsplätze (einschließlich Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung) zur Verfügung. Zum Stichtag am 31.01.2025 waren insgesamt 1.506 Unterbringungsplätze belegt.

Die Belegung stellt sich zum Stichtag am 31.01.2025 anstaltsbezogen wie folgt dar:

<b>Justizvollzugseinrichtung</b>	<b>Belegungsfähigkeit</b>	<b>Belegung</b>
JVA Burg	687	616
JVA Halle	614	510
JA Rassnitz	382	220
JVA Volkstedt	191	160

Zur Umsetzung eines modernen, sicheren und resozialisierungsorientierten Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt die zugige Fertigstellung und Inbetriebnahme der Erweiterungs- und Neubauvorhaben in Volkstedt und Halle (Saale) unerlässlich sind.

**3. Wie viele Hafträume standen zum 01.01.2025 jeweils in der Justizvollzugsanstalt „Roter Ochse“ und in der Außenstelle im Stadtteil Frohe Zukunft zur Verfügung?**

**a.) Wie viele Hafträume waren zum Stichtag 01.01.2025 jeweils mit mehr als einer Person belegt?**

**b.) In wie vielen Fällen wurden seit dem 01.01.2025 Gefangene aufgrund der Geltendmachung eines Anspruchs auf Einzelunterbringung in andere Justizvollzugsanstalten verlegt?**

Vorangestellt werden folgende erläuternde Hinweise zur landesgesetzlichen Rechtslage gegeben: Gemäß § 18 Abs. 1 JVollzGB I LSA wird der Gefangene in seinem Haftraum einzeln untergebracht (sog. Anspruch auf Einzelunterbringung). Um den vollzuglichen Realitäten in angemessener Weise Rechnung zu tragen, hat das Gesetz Übergangsbestimmungen vorgesehen. Gemäß § 123 Abs. 1 JVollzGB I LSA gilt für Anstalten, mit deren Errichtung vor dem 3.10.1990 begonnen wurde, dass abweichend von § 18 während der Einschlusszeiten bis zu zwei Gefangene untergebracht werden dürfen, solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern; eine gemeinschaftliche Unterbringung ist nur bis zum Ablauf des 31.12.2024 zulässig gewesen.

Unbenommen davon ist anzumerken, dass auch nach dem 01.01.2025 bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Bedarfsfällen eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen zum Zwecke der sicheren Unterbringung weiterhin erlaubt ist.

Um dem landesgesetzlichen Anspruch auf Einzelunterbringung gegenüber den Gefangenen flächeneckend gerecht zu werden, sind vollzugsorganisatorische Maßnahmen ergriffen worden, die sich insbesondere auf die Justizvollzugsanstalten Halle und Volkstedt beziehen. Dort ist ab 01.01.2025 veranlasst worden, eine Vielzahl von Doppelhaftträumen zur Einzelunterbringung zu nutzen. Um dem landesgesetzlichen Anspruch auf Einzelunterbringung im Land Sachsen-Anhalt bis zur Inbetriebnahme der geplanten Neu- und Erweiterungsbauvorhaben in Volkstedt und Halle (Saale) umzusetzen, ist es geboten gewesen, die freien Einzelhaftkapazitäten in der Jugendanstalt Raßnitz effizienter zu nutzen. Zugleich geht damit auch eine Anpassung des Vollstreckungsplanes für das Land Sachsen-Anhalt einher, der die sachliche und örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Justizvollzugseinrichtungen regelt. Die aktualisierte Fassung des Vollstreckungsplanes für das Land Sachsen-Anhalt ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.

Seit dem 01.01.2025 ist die Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt Halle (beide Liegenschaften) mit insgesamt 614 Haftplätzen festgesetzt; dies untergliedert sich in 546 Einzelhaft-räume und 34 Doppelhaft-räume.

Die Belegung der Justizvollzugsanstalt Halle (beide Liegenschaften) stellt sich zum Stichtag 31.01.2025 wie folgt dar:

<b>Gesamtbelegung:</b>	<b>510 Gefangene</b>
davon in Einzelunterbringung:	452 Gefangene
davon in Doppelunterbringung:	58 Gefangene

Eine statistische Erfassung von landesintern verlegten Gefangenen wird nicht geführt.

**4. Wie viele Gefangene könnten während der Umbauphase der JVA-Außenstelle „Frohe Zukunft“ unter Beibehaltung einer räumlichen Trennung von jugendlichen und erwachsenen Gefangenen in der Jugendanstalt Raßnitz untergebracht werden? Sollte eine Unterbringung in der Jugendanstalt Raßnitz nicht möglich sein, welche Gründe sprechen dagegen?**

Die aktualisierte Fassung des Vollstreckungsplanes für das Land Sachsen-Anhalt sieht u. a. vor, dass die Jugendanstalt Raßnitz nunmehr – neben dem Vollzug der Jugendstrafe an männlichen Verurteilten – auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Verurteilten bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres zuständig ist. Die gesetzlichen Trennungsgrundsätze in Bezug auf Jugendstrafgefangene und junge Untersuchungsgefangene werden in bewährter Form umfassend und jederzeit berücksichtigt.

Es kann keine verlässliche Aussage darüber getroffen werden, wie viele freie Haftplätze zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt in der Zukunft in der Jugendanstalt Raßnitz unter stringenter Berücksichtigung des gesetzlichen Trennungsgrundsatzes für eine etwaige Unterbringung von weiteren erwachsenen Gefangenen zur Verfügung stehen.

**5. Aus welchem Grund wurde seitens des Landes nicht der Standort Dessau mit der vorhandenen ehemaligen Justizvollzugsanstalt als Zwischenunterbringung während des Umbaus der JVA-Außenstelle „Frohe Zukunft“ in Betracht gezogen?**

Die ehemalige Justizvollzugsanstalt am Standort Dessau-Roßlau wurde im Jahr 2015 geschlossen. Die Liegenschaft wird von dem Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt verwaltet. Die Gebäude sind – bis auf Elektrizität – überwiegend medienfrei. Der bauliche Zustand lässt eine unmittelbare Nutzung nicht ohne vorherigen Herrichtungsaufwand zu.

Unbenommen davon ist die Liegenschaft für eine moderne und resozialisierungsorientierte Vollzugsgestaltung nicht geeignet."